



eurex clearing

rundschreiben 059/10

Datum: Frankfurt, 17. August 2010
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG, alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendoren
Autorisiert von: Peter Reitz

Änderung der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität Exchange for Physicals for Index Futures (EFPI)

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 040/10

Kontakt: Christine Heyde, Product Development, Tel. +49-69-211-1 56 98,

E-Mail: Christine.Heyde@eurexexchange.com

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhang:

Geänderte Abschnitte der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Der Vorstand der Eurex Clearing AG hat die Änderung der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität Exchange for Physicals for Index Futures (EFPI) beschlossen. Die Erweiterung gilt für alle Eurex-Aktienindex-Futures, die für die EFPI-Funktionalität zugelassen sind. Wir bitten Sie, dazu die Änderungen in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen, die zum **30. August 2010** in Kraft treten werden, zur Kenntnis zu nehmen. Die geänderten Abschnitte der Allgemeinen Teilnahmebedingungen sind dem Rundschreiben beigelegt. Das vollständige Dokument wird rechtzeitig auf unserer Website veröffentlicht unter dem folgenden Pfad:

www.eurexexchange.com > Handel > Wholesale-Handel

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

2 Regelungsgegenstand

2.1

[...]

2.2 Exchange for Physicals (for Index Futures) Trades

2.2.1 Mit der Exchange for Physicals (für Index-Futures) Trade („EFPI“-Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, nach dem außerbörslichen Abschluss von Kassageschäften gemäß Ziffer 11 auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden über den Kauf eines Kaufgegenstandes gemäß Ziffer 11 und den gleichzeitigen Verkauf von Index-Futures-Kontrakten, und umgekehrt, die Futures-Kontrakte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Request in das Eurex[®] Clearing-System der Eurex Clearing AG (nachstehend „Eurex Clearing-System“) einzugeben und clearen zu lassen.

Grundsätzlich sind in diesem Zusammenhang folgende Konstellationen zur Eingabe vorgesehen:

- Zwei Teilnehmer schließen sowohl das außerbörsliche Kassageschäft als auch das Futures-Geschäft miteinander ab, oder
- Zwei Teilnehmer schließen das Futures-Geschäft miteinander ab.
Ein Teilnehmer ist offizieller Exchange Traded Fund (ETF) Market Maker („Authorized Participant“) und schließt das entsprechende Kassageschäft mit dem ETF-Emittenten ab. Der zweite Teilnehmer schließt das entsprechende Kassageschäft mit einem oder mehreren (Auktion) Dritten ab.
- Die von den Vertragsparteien eines Futures-Geschäfts jeweils abgeschlossenen Kassageschäfte müssen sich nicht auf einen identischen Geschäftsgegenstand beziehen. Dabei muss aber jedes Geschäft die Voraussetzungen der Ziffer 11 erfüllen.

Die Eurex Clearing AG kann in die EFPI-Trade-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen. Eine Kombination von zwei Futures-Geschäften des gleichen Produkts ist zulässig.

[...]

4 Nachweis des Basisinstrumentes bei Nutzung der EFP, EFPI-Trade-Funktionalität und der EFS-Trade-Funktionalität

- 4.1 Teilnehmer, die die EFP-, beziehungsweise EFPI-Trade-Funktionalität oder die EFS-Trade-Funktionalität nutzen, sind verpflichtet, der Eurex Clearing AG gegenüber nachzuweisen, dass den für sie geclearten Futures-Kontrakten ein gegenläufiges Grundgeschäft über eines der gemäß Ziffer 10-12 festgelegten Basisinstrumente zugrunde liegt.

Der Teilnehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen um sicherzustellen, dass die ausführende Partei des gegenläufigen Grundgeschäfts der Nachweispflicht nachkommen kann.

[...]

11 Kassageschäft im Rahmen der EFPI-Trade-Funktionalität

11.1 Aktienindex-Futures-Kontrakte

Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Kombinationen von Basisinstrumenten, und Aktienindex-Futures-Kontrakten zugelassen:

Zugelassene Basisinstrumente (Reportende Transaktion)	Positionserzeugende Transaktion
Aktienkorb	Eurex Aktienindex-Futures
Börsengehandelter Indexfondsanteil	Eurex Aktienindex-Futures

Kassageschäfte, die Bestandteil eines EFPI-Geschäfts gemäß Ziffer 2.2. sind, müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils befinden. Der Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils hat mindestens ein Drittel des Gegenwertes des Mindestgeschäftsvolumens eines Block-Handelsgeschäftes in dem jeweiligen Index-Future (d.h. Indexstand x Kontraktwert x Mindestabschlussgröße für Block Trades / 3) zu betragen und darf gegenüber dem Kontraktwert der Futures-Position um maximal 20 Prozent abweichen.

Der Aktienkorb oder börsengehandelter Indexfondsanteil hat sich aus mindestens zehn verschiedenen Indexkomponenten oder einer Anzahl von Aktientiteln, die mindestens die Hälfte des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex repräsentieren, zusammensetzen. Der Marktwert des Teils des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils, dessen Werte Bestandteil des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Aktienindex sind, muss mindestens 20 Prozent des Marktwertes des gesamten Kassageschäftes betragen. Sämtliche im Aktienkorb oder börsengehandelten Indexfondsanteils befindlichen Aktienwerte müssen Bestandteil des STOXX[®] Europe TMI Index, des Dow Jones Global Titans 50SM Index (EUR), des Dow Jones Global Titan 50SM Index (USD), der Dow Jones Sector Titans Indices, MSCI Russia Index, MSCI Japan Index oder des RDXxt[®] USD – RDX Extended Index sein.

[...]